

VERORDNUNGSBLATT

09.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum
 Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
 Landesschulrat für Oberösterreich,
 Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

x = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA	RECHTSVORSCHRIFTEN	
	x				271. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich betreffend die Schülereinschreibung (Schülereinschreibungsverordnung)	2
	x				272. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher der ÖSV Kinder-Schnee-Tag für Volksschulen am 07.12.2018 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	3
x	x	x	x	x	273. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher der „Welttag des Buches“ der WKOÖ am 19.04.2018 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	3
x		x	x		274. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher die Gütesiegelverleihung „Gesunde Schule OÖ“ am 27.11.2017 in Linz zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	4
		x			275. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher der Schüleraustausch vom 09.02.2018 – 25.02.2018 in Sevilla/Spanien zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	4
x		x	x	x	276. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher der 17. Oberbank Linz Donau Marathon und der Junior Marathon am 15.04.2018 zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden	4
		x			277. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher der Schüleraustausch im September 2018 in Niort/Frankreich zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	5

MITTEILUNGEN

x					Ausschreibung von Leiter-/Leiterinnenstellen an Oö. Volksschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen	5
		x	x	x	Termine der Eignungsfeststellungen für 2018/19	10
x		x	x	x	Personalnachrichten	10

ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT

Schülereinschreibungsverordnung – Rahmentext	12
ÖSV Kinder-Schnee-Tag für Volksschulen – Programmablauf	12
Welttag des Buches - Flyer	12
Werkstatt für Demokratie in Oberösterreich	12

RECHTSVORSCHRIFTEN

271. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND DIE SCHÜLEREINSCHREIBUNG (SCHÜLEREINSCHREIBUNGSVERORDNUNG)

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1962 idgF) vom 18.10.2017 auf Grund des § 6 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl 76/1985 idgF, verordnet:

§ 1

- 1) Die Schülereinschreibung erfolgt durch
 - a) Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder und administrative Aufnahme verbunden mit einer Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen der sprachlichen Frühförderung und
 - b) die pädagogische Schülereinschreibung verbunden mit einer Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Kompetenzen des Kindes, insbesondere der Sprachkenntnisse.
- 2) Der administrative Teil der Schülereinschreibung für das jeweils folgende Schuljahr ist im November festzusetzen.
- 3) Die Frist für die pädagogische Schülereinschreibung beginnt mit dem Beginn des Sommersemesters und endet spätestens vier Monate vor Beginn der Hauptferien.
- 4) Der genaue Zeitraum für die Schülereinschreibung gemäß Punkt 2) und 3) ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der entsprechenden Bildungsregion des Landesschulrates für OÖ festzulegen, wobei diese Termine einen bis drei Tage umfassen müssen und so anzusetzen sind, dass unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten eine rasche Durchführung der Schülereinschreibung erzielt wird.
- 5) Die Schülereinschreibungstermine sind jährlich bis spätestens 15. Oktober in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.
- 6) Für die Verlautbarung der Schülereinschreibung wird der Rahmentext laut Anlage, der den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist, empfohlen.

§ 2

- 1) Die Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung gemäß § 1, Punkt 1, die schulpflichtig werdenden Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen.
- 2) Bei der Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente vorzulegen:
 - a) Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, gegebenenfalls Mutter-Kind Pass.
Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht den Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen und die Schulbehörde hiervon zu verständigen.
 - b) bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, den Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt,
 - c) bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument,
 - d) Impfnachweise,
 - e) Sozialversicherungskarte und
ist das Religionsbekenntnis glaubhaft zu machen.Weiters sind bei der pädagogischen Schülereinschreibung alle für die Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Kompetenzen des Kindes relevanten Unterlagen von den Erziehungsberechtigten vorzulegen, in das Verfahren einzubeziehen und zu berücksichtigen. Art und Umfang der vorgelegten Unterlagen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind zu dokumentieren.
- 3) Die Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf über Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung zu beraten.

§ 3

- 1) Bei der Überprüfung der Schulreife gemäß § 1 Zi. 1 lit. b) ist eine Entscheidung über die Schulreife zu treffen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 19.4.2017, ZI. A3-82/01-2017, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, außer Kraft.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

Anlage: Rahmentext

(A3-82/2-2017)

272. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DER ÖSV KINDER-SCHNEE-TAG FÜR VOLKSSCHULEN AM 07.12.2017 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 19.10.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Der österreichische Skiverband, teilte mit Schreiben vom 15.10.2017 mit, dass am 07.12.2017 in Hinterstoder der ÖSV-KinderSchneeTag für Volksschüler stattfindet.
(Ein Programmablauf befindet sich in der Anlage.)

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF gegenständliche Veranstaltung für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

Anlage: Programmablauf

(A3-11/73-2017)

273. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DER „WELTTAG DES BUCHES“ DER WKOÖ AM 19.04.2018 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 19.10.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Die Wirtschaftskammer OÖ, Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft, teilte mit Schreiben vom 06.10.2017 mit, dass **am 19. April 2018** in Linz der „**Welttag des Buches**“ – eine Veranstaltung der oö. Buchhändler und Verleger - stattfindet.

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF gegenständliche Veranstaltung für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

-
HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

Anlage: Flyer

(A3-11/70-2017)

274. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DIE GÜTESIEGELVERLEIHUNG "GESUNDE SCHULE OÖ" AM 27.11.2017 IN LINZ ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 19.10.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idGF) verordnet:

Das Gütesiegel „Gesunde Schule OÖ“ wird im Rahmen einer Feier am Montag, 27.11.2017, in den Linzer Redoutensälen, Promenade 39, 4020 Linz, an die ausgezeichneten Schulen verliehen.

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idGF gegenständliche Veranstaltung für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/71-2017)

275. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DER SCHÜLERAUSTAUSSCH VOM 09.02.2018 – 25.02.2018 IN SEVILLA/SPANIEN ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 25.10.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idGF) verordnet:

Für das Europagymnasium vom Guten Hirten, 4342 Baumgartenberg 1, wird der Schüleraustausch vom 09. – 25.02.2018 in Sevilla/Spanien vom Landesschulrat für OÖ gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idGF für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/74-2017)

276. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DER 17. OBERBANK LINZ DONAU MARATHON UND DER JUNIOR MARATHON AM 15.04.2018 ZU SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNGEN ERKLÄRT WERDEN

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 25.10.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idGF) verordnet:

Die LIVA veranstaltet gemeinsam mit den OÖ Nachrichten in Kooperation mit Radio OÖ seit 2002 den Linz Donau Marathon. **Für den 17. OBERBANK LINZ DONAU MARATHON ist als Termin der 15. April 2018 vorgesehen.**

Für die jungen Sportinteressierten sind im Programm der OÖGKK Junior Marathon, die Aktion „Schule läuft“ sowie Viertel und Staffelmarahton vorgesehen.

Wie bisher sollen Schülergruppen in Begleitung eines Lehrers/einer Lehrerin an der Veranstaltung teilnehmen, wobei die Lehrkraft die Organisation der Gruppe übernimmt.

Informationen zur Veranstaltung:
OBERBANK Linz Donau Marathon,
Roseggerstr. 41, 4020 Linz,
Tel. 0732/603412
E-Mail: linzmarathon@liva.linz.at
Web: <http://www.linzmarathon.at>

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF gegenständliche Veranstaltungen für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zu schulbezogenen Veranstaltungen.

HR Fritz Enzenhofer
 Amtsführender Präsident
 des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/72-2017)

277. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DER SCHÜLERAUSTAUSCH IM SEPTEMBER 2018 IN NIORT/FRANKREICH ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 25.10.2017 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Für das Europagymnasium vom Guten Hirten, 4342 Baumgartenberg 1, wird der Schüleraustausch im September 2018 in Niort/Frankreich vom Landesschulrat für OÖ gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

HR Fritz Enzenhofer
 Amtsführender Präsident
 des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/75-2017)

MITTEILUNGEN

AUSSCHREIBUNG VON LEITER-/LEITERINNENSTELLEN AN OÖ. VOLKSSCHULEN, NEUE MITTELSCHULEN UND SONDERSCHULEN

Im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich gelangen gemäß § 26 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. nachstehende Leiter-/Leiterinnenstellen zur Ausschreibung.

Gemäß § 26a Abs. 2 leg. cit. sind die Ernennungen zu Schulleitern bzw. die Übertragungen von Schulleitungen bei Landesvertragslehrpersonen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam. In diesen Zeitraum sind bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten einzurechnen, die bereits auf einer Planstelle eines Schulleiters/einer Schulleiterin oder auf Grund einer Betrauung mit einer solchen Funktion zurückgelegt worden sind. Voraussetzung für den Entfall der zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiter/in und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs - berufs begleitender Weiterbildungslehrgang.

Post-Nr.		Schulkennzahl
<u>LINZ-STADT</u>		
1	VS 8 Goetheschule Linz	401051
2	VS 14 Weberschule Linz	401081
3	VS 30 Dr.-Ernst-Koref-Schule Linz	401341
4	VS 42 Magdalenaschule Linz	401421
5	VS 2 Bertha von Suttner Schule Linz	401541
6	NMS 26 Ferdinand-Hüttner-Schule Linz	401312
7	Landesschulzentrum für Hör- und Sehbildung	401063

STEYR-STADT

8	VS Plenkberg	402121
9	NMS Münchenholz	402072

BRAUNAU

10	NMS Braunau	404042
11	NMS St. Johann am Walde	404152
12	ASO Braunau	404023

EFERDING

13	VS Eferding-Nord	405041
14	VS Leonding	410191
15	NMS Hartkirchen	405052

FREISTADT

16	NMS Königswiesen	406032
17	NMS Pregarten	406162

GMUNDEN

18	VS Altmünster	407021	
19	VS Ebensee	407031	
20	VS Gmunden-Stadt	407061	
21	VS Gschwandt	407131	
22	VS Concordia Bad Ischl	Wirksamkeit: 01.10.2018	407171
23	NMS 2 Bad Ischl	Wirksamkeit: 01.10.2018	407122
24	NMS Ohlsdorf	407202	

KIRCHDORF an der KREMS

25	VS Kremsmünster	409111
26	VS Pettenbach	409201
27	NMS 1 Kirchdorf	409022

LINZ-LAND

28	VS Traun St. Martin	410301
29	VS Oedt	410361
30	NMS Lauriacum Enns	410142

PERG

31	VS Mauthausen	411103
32	VS Waldhausen	411271

RIED I. I.

33	VS 3 Ried i. Innkreis	412331
34	NMS Waldzell	412092
35	Adalbert-Stifter-Schule Ried	412013

ROHRBACH

36	VS Altenfelden	413021
37	NMS St. Peter am Wimberg	Wirksamkeit: 01.11.2018 413112

SCHÄRDING

38	VS Münzkirchen	414191
39	NMS Riedau	414052

STEYR-LAND

40	VS Sierning	415241
----	-------------	--------

URFAHR-UMGEBUNG

41	VS Altenberg	416021
42	NMS Oberneukirchen	416052
43	NMS Vorderweißenbach	416082

VÖCKLABRUCK

44	VS 1 Attnang-Puchheim	417051
45	VS Lenzing	417191
46	VS Rutzenmoos	417331
47	NMS Frankenburg am Hausruck	417032
48	Neue Sportmittelschule Mondsee	417072
49	NMS Regau	417122

WELS-LAND

50	VS Pichl bei Wels	418151
51	VS Sattledt	418161
52	NMS Gunskirchen	418022
53	NMS Steinerkirchen	418092

Für Bewerbungen ist pro Post-Nr. das Formular "Bewerbung um Leiter-/Leiterinnenstellen an oö. APS" zu verwenden (Download: [www.lsr-ooe.gv.at / Information/Service / Direktoren/Lehrer / Formulare / Weitere Formulare / Bewerbungsformulare / Bewerbung um Leiter-/Leiterinnenstellen an oö. APS](http://www.lsr-ooe.gv.at/Information/Service/Direktoren/Lehrer/Formulare/WeitereFormulare/Bewerbungsformulare/Bewerbung_um_Leiter-_Leiterinnenstellen_an_ooe_APS)).

Der Bewerbung ist ein Erhebungsbogen gemäß Schulleiter-Auswahlverfahren APS "Erhebungsbogen-APS" (Stand August 2014) inkl. des Formulars "Projektbeschreibung" anzuschließen (Download: [www.lsr-ooe.gv.at / Information/Service / Direktoren/Lehrer / Formulare / Weitere Formulare / Bewerbungsformulare / Erhebungsbogen-APS bzw. Projektbeschreibung-APS](http://www.lsr-ooe.gv.at/Information/Service/Direktoren/Lehrer/Formulare/WeitereFormulare/Bewerbungsformulare/Erhebungsbogen-APS_bzw_Projektbeschreibung-APS)).

Bei der Einreichung von mehreren Bewerbungen ist pro Schulart und Bildungsregion je ein Erhebungsbogen gemäß Schulleiter-Auswahlverfahren anzuschließen.

Die Erstellung der Besetzungsvorschläge für diese Stellen erfolgt unter Anwendung des Schulleiter-Auswahlverfahrens APS.

Für Leiter-/Leiterinnenstellen sind Bewerbungen von Landeslehrpersonen im definitiven oder provisorischen Dienstverhältnis oder von Landesvertragslehrpersonen, die **die Ernennungs- bzw. Verleihungserfordernisse** für die betreffende Stelle erfüllen, zulässig. Voraussetzung für eine Bewerbung für Leiter-/Leiterinnenstellen ist das Lehramt für die jeweilig ausgeschriebene Stelle. Den Ernennungserfordernissen für die Verwendung am Landesschulzentrum für Hör- und Sehbildung wird auch durch die Erfüllung der Erfordernisse des Artikels II, Ziffer 1 der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 entsprochen. Die Ernennungserfordernisse für die Leitung mehrerer Schulen gelten durch ein einschlägiges Lehramt für eine der gemeinsam geleiteten Schulen als erfüllt.

Auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Schulleiter-Auswahlverfahrens zur Bewerbung von Landesvertragslehrpersonen wird besonders hingewiesen.

Mindestbezug (§ 7 Abs. 5 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes)

Das Mindestgehalt der Schulleiterin/des Schulleiters in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ergibt sich nach der Einstufung als Landeslehrperson nach § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG) und der Leiterzulage gemäß § 57 Abs. 2 Gehaltsgesetz bzw. § 106 Abs. 2 Z. 9 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG).

Das Mindestgehalt der Schulleiterin/des Schulleiters in einem Vertragsverhältnis ergibt sich nach der Einstufung als Landesvertragslehrperson nach § 90 e Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) und der Leiterzulage gemäß § 57 Abs. 2 Gehaltsgesetz bzw. § 106 Abs. 2 Z. 9 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

Verwendungsbeschränkungen

Gemäß § 28 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 dürfen Landeslehrpersonen, die miteinander verheiratet sind, die in eingetragener Partnerschaft leben, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis (Adoption) stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister) verwandt oder verschwägert sind, nicht an derselben Schule im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung verwendet werden. Gemäß § 6 c Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 dürfen Landesvertragslehrpersonen, die miteinander verheiratet sind, die in eingetragener Partnerschaft leben, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis (Adoption) stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie (Nichte, Neffe) verwandt oder verschwägert sind, nicht an derselben Schule im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung verwendet werden.

Die Bewerbungsgesuche sind gemäß § 26 Abs. 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist nach dem Ausschreibungstag samt Erhebungsbögen gemäß Schulleiter-Auswahlverfahren **im Dienstweg** einzureichen. Für den Fall, dass der provisorische Leiter/die provisorische Leiterin Mitbewerber/Mitbewerberin um die selbe Stelle ist, kann der Erhebungsbogen gemäß Schulleiter-Auswahlverfahren mit sämtlichen Unterlagen in einem verschlossenen Kuvert mit der Bewerbung im Dienstweg eingereicht werden. In diesen Fällen ist vom Bewerber/von der Bewerberin für Angaben an Stelle des im Erhebungsbogen gemäß Schulleiter-Auswahlverfahren vorgesehenen "Überprüfungsvermerk der Schulleitung" ein von der Schulleitung bestätigter Beleg anzuschließen.

Als Beginn der Bewerbungsfrist wird der **09. November 2017** festgesetzt.

Ein Bewerbungsansuchen gilt als rechtzeitig eingebracht, wenn es spätestens am Tage der Beendigung der Bewerbungsfrist, das ist der **30. November 2017**, bei der für den Bewerber/die Bewerberin zuständigen Schulleitung eingelangt ist oder an diesem Tage der postalischen Beförderung übergeben wurde.

Ein nicht rechtzeitig eingebrachtes Bewerbungsgesuch gilt gem. § 26 Abs. 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG), BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. als nicht eingebracht und ist deshalb von der Schulleitung dem Bewerber/der Bewerberin zurückzustellen.

Die Schulleitungen haben das Datum des Einlangens der Bewerbung, möglichst mit Einlaufstempel, zu bekräftigen und den Bewerbern/Bewerberinnen das rechtzeitige Einlangen mittels dafür vorgesehenem Formblatt zu bestätigen. Die Gesuche sind nach der Überprüfung der Erhebungsbögen gemäß Schulleiter-Auswahlverfahren (ausgenommen sind Fälle einer Einreichung des Erhebungsbogens im verschlossenen Kuvert) bis spätestens **07. Dezember 2017** der für sie zuständigen Bildungsregion zu übermitteln.

Von den Bildungsregionen ist bis längstens **12. Dezember 2017** eine Liste der Bewerber/innen um Leiter-/Leiterinnenstellen mit Angabe der genauen Adresse der Stammschule und Angabe der Zielschule, um die die Bewerbung eingereicht wurde, der Abteilung Schulpsychologie des Landesschulrates für OÖ vorzulegen, damit die Organisation der Durchführung der AC's zeitgerecht erfolgen kann.

Die Vorlage an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Bildungsregion ist nach Bearbeitung (Überprüfung und Punktebewertung) bis spätestens **08. Jänner 2018** vorzunehmen.

Nach Ablauf dieser Vorlagefrist ist jeweils eine **Kopie** der Bewerbung(en) ("Bewerbung um Leiter-/Leiterinnenstellen an oö. APS" bis zu Teil A, ohne jegliche weitere Beilage) der die Erfordernisse erfüllenden Bewerber/Bewerberinnen dem Schulforum/SGA der betreffenden Schule bis spätestens **10. Jänner 2018** zu übermitteln.

Das Schulforum/der SGA hat gemäß § 26a Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. das Recht, **binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbung(en)** eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Bei Vornahme einer Stellungnahme ist diese zumindest vom Vorsitzenden des Schulforums/SGA und einer weiteren vom Schulforum/SGA zu nominierenden Person zu unterzeichnen und innerhalb der gesetzlichen Frist der Bildungsregion rückzumitteln.

Bei Einzelbewerbungen wird der zuständige Dienststellenausschuss von der Bildungsregion ebenfalls bis spätestens **10. Jänner 2018** eingeladen, innerhalb von 3 Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Ebenso wird vom/von der für die zu besetzende Leiter-/Leiterinnenstelle zuständigen Pflichtschulinspektor/-inspektorin innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme abgegeben.

Allfällige Einwände gegen die Verleihung der Leiter-/Leiterinnenstelle an eine/n Einzelbewerber/in sind jedenfalls zu begründen.

Bei einer einzigen Bewerbung um eine Leiter-/Leiterinnenstelle entfallen die Verfahrensbestandteile AC, Überprüfung der Schul- und Dienstrechtskenntnisse und Mitbestimmung, wenn

- der/die Bewerber/in eine bescheidmäßige Leistungsfeststellung bzw. Dienstbeschreibung "Arbeitserfolg erheblich überschritten" aufweist und
- das Schulforum/der Schulgemeinschaftsausschuss, der Dienststellenausschuss und der/die zuständige Pflichtschulinspektor/Pflichtschulinspektorin keine Bedenken gegen die Verleihung der Stelle an den/die einzige/n Bewerber/in vorbringen.

Bewerber/innen, für die das verkürzte Verfahren zur Anwendung gelangt, sind bis **05. Februar 2018** der Abteilung Schulpsychologie des Landesschulrates für OÖ zu melden.

Nach ihrer Bearbeitung (Überprüfung und Punktebewertung) sind die Bewerbungsakten bis spätestens **05. Februar 2018** dem Landesschulrat für OÖ ohne Reihung zur Überprüfung vorzulegen.

Nach Vornahme der Punkteüberprüfung durch den Landesschulrat für OÖ werden die Bewerbungsakten bis spätestens **26. März 2018** den Bildungsregionen rückgemittelt.

Erforderliche Mitbestimmungskonferenzen sollen in der Zeit vom **04. bis 18. April 2018** abgehalten werden.

Ein eventuell erforderliches Vorschlagsrecht des Lehrer-/Lehrerinnenkollegiums der Zielschule (Wahl) wäre bis **20. April 2018** wahrzunehmen.

Die Bewerbungsunterlagen sind zusammen mit einem Reihungsvorschlag der Bildungsregion bis spätestens **04. Mai 2018** dem Landesschulrat für OÖ vorzulegen.

Eine Veränderung der Bewerbersituation gegenüber der Erstvorlage durch Zurückziehung von Bewerbungsgesuchen ist jedenfalls dem Landesschulrat für OÖ **unverzüglich** zu melden.

Die Besetzungen der Leiter-/Leiterinnenstellen erfolgen, sofern kein anderes Wirksamkeitsdatum angeführt ist, mit Wirkung vom **1. September 2018**.

TERMINE DER EIGNUNGSFESTSTELLUNGEN FÜR 2018/19

Im Folgenden werden die Termine für die Eignungsfeststellungen bekannt gegeben:

Februar 2018:

06.02.2018	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik
09.02.2018	BRG Wels, Wallererstraße - Sportzweig, 1. Klasse
06.02.2018 und 08.02.2018	ORG der Diözese Linz, Stifterstraße, musischer Zweig (4-jährig) (für Anmeldungen vor Ende der Anmeldefrist)
06.02.2018	ORG der Diözese Linz, Stifterstraße, Bildnerische Erziehung (für Anmeldungen vor Ende der Anmeldefrist)

März 2018:

09.03.2018	BRG Wels, Wallererstraße - Sportzweig, 5. Klasse
03.03.2018	HTBLA Hallstatt (1. Termin)
09.03.2018	HTBLA Steyr - Kunst und Design
	BG/BRG Linz, Peuerbachstraße - Sportzweig, 1. Klasse
10.03.2018	HTBLA Linz, Goethestraße (Grafik und Kommunikationsdesign)
15.03.2018	ORG der Diözese Linz, Stifterstraße, musischer Zweig (4-jährig) (nach Ende der Anmeldefrist)
15.03.2018	ORG der Diözese Linz, Stifterstraße, Bildnerische Erziehung (nach Ende der Anmeldefrist)
15.03.2018	HBLA für künstlerische Gestaltung Linz
19.03.2018	BORG Linz, Honauerstraße – Sportzweig

Juni 2018:

23.06.2018	Kolleg für Grafik und Kommunikationsdesign an der HTBLA Linz, Goethestraße
29.06.2018	BG/BRG Linz, Peuerbachstraße – Sportzweig, 2.-6. Klasse

Juli 2018:

02.07.2018	HTBLA Hallstatt (2. Termin)
------------	-----------------------------

(A3-42/1-2017 – Frau Köck)

PERSONALNACHRICHTEN

In tiefer Trauer nehmen wir Anteil daran, dass

Herr Wolfgang **Kiebler**
Direktor der NMS Lauriacum

am 23. Oktober 2017 nach kurzer schwerer Krankheit am Alter von 56 Jahren verstorben ist.

Das Bundesministerium für Bildung hat

Frau Prof. Mag. Karin **Steppan**

mit Wirksamkeit vom 01.09.2017 provisorisch mit der Funktion einer Landesschulinspektorin im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich für Bildungsanstalten für Elementarpädagogik betraut.

Die Bundesministerin für Bildung hat

Prof. Dipl.-Ing. Alfred **Wiedermann**

mit Wirksamkeit vom 1. 11. 2017 zum Abteilungsvorstand für die Abteilung Elektronik und Technische Informatik sowie Biomedizin und Gesundheitstechnik an der HTBLA 4060 Leonding, Limesstraße 12 - 14, ernannt.

Die Bundesministerin für Bildung hat

Prof. Mag. Thomas **Kollmann**

mit Wirksamkeit vom 1. 11. 2017 zum Abteilungsvorstand für den Bereich der Abteilung Tiefbau – Bauwirtschaft (sowie Fachschule Bautechnik) an der HTBLA 4020 Linz, Goethestraße 17, bestellt.

Die Bundesministerin für Bildung hat

Prof. Dipl.-Ing. Hermann **Bauernfeind**

mit Wirksamkeit vom 1. 11. 2017 zum Abteilungsvorstand für den Bereich der Abteilung Wirtschaftsingenieurwesen an der HTBLA 4840 Vöcklabruck, Bahnhofstraße 42, bestellt.

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat nachstehend angeführten/Lehrern/Lehrerinnen Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Prof. OStR Mag. Walter **Schlagnitweit**, BORG Linz, Honauerstraße
Prof. OStR Mag. Gisela **Daucher**, BG/BRG Gmunden, Keramikstraße
Prof. OStR Mag. Ulrike **Ganser**, BG/BRG Wels, Anton-Bruckner-Straße
Prof. DI Rudolf **Pöschko**, HTBLA Linz, Paul-Hahn-Straße
FOL OSR Dipl.-Päd. Josef **Lindinger**, HTBLA Wels
Prof. Mag. Josef **Kogler**, HBLA Braunau
FL Alexander **Hinterleitner**, BAfEP Linz, Lederergasse
AV OSR Maria **Hojdar**, BAfEP Ried
Elisabeth **Hendorfer**, BAfEP Steyr
SD Dipl.-Päd. SR Brigitte **Vilsecker**, Adalbert Stifter Schule Ried
SOL SR Anneliese **Pitzer**, ASO 1 St. Isidor Linz

ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT

SCHÜLEREINSCHREIBUNGSVERORDNUNG – RAHMENTEXT 

ÖSV KINDER-SCHNEE-TAG FÜR VOLKSSCHULEN – PROGRAMMABLAUF 

WELTTAG DES BUCHES – FLYER 

WERKSTATT FÜR DEMOKRATIE IN OBERÖSTERREICH 